

17. Wahlperiode

Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

Wahleinspruch des Herrn Dr. R. B., Heilbronn

Der Landtag wolle beschließen,

1. den Einspruch des Herrn Dr. R. B., Heilbronn, gegen die Landtagswahl vom 14. März 2021 zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist;
2. die Landesregierung um Prüfung von geeigneten Maßnahmen zu bitten, mit denen eine weitere Sensibilisierung für die Einhaltung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl speziell im Übergang von der Wahlzeit zur Stimmentauszählung erreicht werden kann.

28.10.2021

Der Berichterstatter:

Jochen Haußmann

Der Vorsitzende:

Daniel Lindenschmid

Begründung

1.

Der Einsprecher hat mit Schreiben vom 22. April 2021, beim Landtag eingegangen am 26. April 2021, Einspruch gegen die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021 eingelegt.

Der Einsprecher ficht die Wahl im Wahlkreis 18 Heilbronn an, in dem er als Ersatzkandidat der AfD angetreten ist. Gerügt werden mehrere Geschehnisse, die nach Ansicht des Einsprechers eine Wahlbehinderung der AfD und eine Ungleichbehandlung der Parteien im Wahlkampf belegen:

- Abhängung von ca. 120 Doppelplakaten der AfD am 29. Januar 2021 auf Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt Heilbronn mit der Begründung, diese seien zu früh aufgehängt worden; Verhängung eines Bußgeldes
- Beseitigungsverfügung des Straßenverkehrsamtes vom 17. Februar 2021 mit Androhung der Ersatzvornahme wegen Überplakatierung von ca. 170 Einzelplakaten, die zurückgenommen werden musste, weil sich bei einer Kontrollzählung herausstellte, dass keine Überplakatierung vorlag

Ausgegeben: 10.11.2021

1

- Zerstörung und Verschandelung von Plakaten der AfD in erheblichem Ausmaß
- Aufforderung des Straßenverkehrsamts, die verunstalteten Plakate zu entfernen, obwohl die AfD diese aufgehängt lassen wollte als sichtbares Zeichen für die Angriffe, denen sie ausgesetzt sei; eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch die Plakate habe nicht bestanden
- Aufforderung des Straßenverkehrsamts, nicht ordnungsgemäße Plakate zu entfernen, die nicht durch die AfD aufgehängt worden sein konnten; es wird geltend gemacht, dass dadurch in der Bevölkerung der Eindruck entstehen konnte, die AfD halte sich nicht an die Regeln
- Nichtverfolgung von etwa 50 Verstößen anderer Parteien gegen Plakatierungsvorschriften (insbesondere das Verbot der Doppelplakatierung an Lichtmasten), die von der AfD dokumentiert dem Oberbürgermeister übergeben wurden

Ferner führt der Einsprecher folgende Vorkommnisse in Wahllokalen an:

- Verweigerung des Zutritts (für den Einsprecher und einen weiteren Bürger) zu einem Wahllokal am Wahltag nach 18 Uhr für etwa fünf Minuten, obwohl sich dort kein Wähler mehr aufgehalten habe; nach Eintreten in das Wahllokal sei die Wahlurne nicht verschlossen und nicht abgeklebt gewesen und das Schloss habe sich auf dem Tisch befunden
- keine Kontrolle von Personalausweisen von Wählern, die den „Wahlberechtigungsschein“ vorlegten, in den vom Einsprecher besuchten Wahllokalen; daher könne nicht ausgeschlossen werden, dass „Fremdpersonen“ ihre Stimme abgegeben haben

Schließlich rügt der Einsprecher, dass ein Antrag auf Nachzählung aller AfD-Stimmen im Wahlkreis 18 vom Kreiswahlleiter mit der Begründung abgelehnt worden sei, dieser habe nicht die Befugnis dazu, eine Neuauszählung der Stimmen anzuordnen, und die AfD habe keine sachlichen Gründe gegen die Wahl vorgebracht. Dies treffe nicht zu, denn er habe vor der Sitzung des Kreiswahlausschusses mit dessen Leiterin gesprochen und ihr von den genannten Beobachtungen berichtet.

Ergänzend wird ausgeführt, dass der Kandidat der AfD im Wahlkreis 18 Heilbronn um wenige Stimmen ein Mandat verpasst habe, weil sein Stimmenanteil nur knapp unter dem des in den Landtag eingezogenen Kandidaten der AfD im Wahlkreis 25 Schwäbisch Gmünd gelegen habe.

2.

Der Wahlprüfungsausschuss hat zu dem Einspruch eine Stellungnahme der Landeswahlleiterin eingeholt. Darin wird ausgeführt ...

a) ... zur Abhängung der Doppelplakate:

Ein Wahlfehler in Form einer Benachteiligung bzw. Ungleichbehandlung der Partei AfD ist durch das Vorgehen der Stadt Heilbronn nicht gegeben. Es liegt keine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien im Wahlwettbewerb vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts findet dieser seine Grundlage in Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 (Artikel 28 Absatz 1 Satz 2) des Grundgesetzes (GG). Beruht die Demokratie auf der freien Konkurrenz von Meinungen und Interessen, so müssen die Parteien und Gruppen, die sich die unterschiedlichen Meinungen zu eigen machen, unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Chancen am politischen Wettbewerb teilnehmen können (BVerfGE 120, 82, 104). Die Landesverfassung enthält in Artikel 26 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 3 i. V. m. Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit bei Wahlen. Dieses Recht gilt im gesamten Wahlverfahren, also nicht nur für den Wahlvorgang selbst, sondern auch für die Wahlvorbereitung und die Wahlwerbung (VerfGH, Urt. v. 9. November 2020 – 1 GR 101/20, Juris, Rn. 47; Boehl, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz [BWahlG], 11. Auflage 2021, § 1 Rn. 53). Es verlangt, dass jeder Partei grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im gesamten Wahlverfahren und damit gleiche

Chancen bei der Verteilung der Sitze eingeräumt werden. Greift die öffentliche Gewalt in den Parteienwettbewerb in einer Weise ein, die die Chancen der politischen Parteien verändert, sind ihrem Ermessen daher besonders enge Grenzen gesetzt (VerfGH, a. a. O, Juris, Rn. 48; BVerfGE 146, 327, Juris, Rn. 60).

Rechtsgrundlage für das Entfernen der Wahlplakate ist § 16 Absatz 8 Straßengesetz (StrG) bzw. für Plakate an Bundesstraßen § 8 Absatz 7a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den vollstreckungsrechtlichen Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes. Nach § 16 Absatz 8 StrG bzw. § 8 Absatz 7a FStrG kann die zuständige Behörde im Fall, dass eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wird, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen. Von dieser Befugnis hat die Stadt Heilbronn nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber der AfD Gebrauch gemacht. Für Wahlwerbung im Straßenraum ist grundsätzlich eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich. So erteilte auch die Stadt Heilbronn innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs allen Parteien für deren Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis, wobei sie zur Ausübung sachgerechten Ermessens bei Entscheidungen über solche straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse durch Entscheidung des Gemeinderats vom 21. Dezember 2020 ihre sogenannte Plakatierungsrichtlinie heranzog, vgl. GR-Drs. Heilbronn 306/2020. Die AfD besaß wie die anderen Parteien und Einzelbewerber im Wahlkreis 18 Heilbronn für das Anbringen der Wahlplakate eine sich letztlich ausschließlich auf den Zeitraum vom 29. Januar, 17.00 Uhr, bis zum 14. März 2021, 24.00 Uhr, beschränkte straßenrechtliche Erlaubnis. Dies war dem Einspruchsführer als Stadtrat der Stadt Heilbronn wie allen Sondernutzungsberechtigten bekannt. Die AfD begann allerdings bereits am Vormittag des 29. Januar 2021 und somit vor 17.00 Uhr unerlaubterweise mit dem Plakatieren. Deswegen hatte die Stadt am 29. Januar 2021, nachdem sie von dem rechtswidrigen Handeln der AfD Kenntnis erlangte, um ca. 12.45 Uhr mündlich gegenüber dem Einspruchsführer (als Vertreter der Partei) unter Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme die Beseitigung der frühzeitig aufgehängten Wahlplakate angeordnet. Da die Partei der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bis 14.00 Uhr nachkam, wurde gegen 15.15 Uhr vom Oberbürgermeister der Stadt die Feuerwehr beauftragt, die Plakate im Wege der Ersatzvornahme abzuhängen. Die Kosten für die Ersatzvornahme für das Abhängen von 190 Plakaten in Höhe von 1.338 Euro – es handelte sich somit nicht um ein Bußgeld – wurden der Partei auferlegt.

Das Vorgehen der Stadt ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Auch eine vom Einspruchsführer angeregte aufsichtsrechtliche Prüfung des Regierungspräsidiums Stuttgart hinsichtlich des Vorgehens der Stadt stellte fest, dass der Stadt keine konkreten Gesetzesverstöße vorzuwerfen sind.

Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, dass auch andere Parteien entgegen der straßenrechtlichen Erlaubnis frühzeitig (d. h. vor 17.00 Uhr am 29. Januar 2021) plakatierten und die Stadt es unterlassen hat, auch diesen gegenüber tätig zu werden. Dies trägt der Einspruchsführer im Übrigen auch nicht vor. Die Behauptung des Einspruchsführers, in einem benachbarten Wahlkreis habe die CDU ebenso wie die AfD im Wahlkreis 18 Heilbronn gehandelt, aber lediglich eine Verwarnung erhalten, kann eine Ungleichbehandlung jedenfalls nicht begründen. Für den benachbarten Wahlkreis war die Stadt Heilbronn hinsichtlich der Wahrung der Chancengleichheit der Parteien und in der Folge der Ahndung etwaiger Verstöße gegen die Sondernutzungserlaubnis bzw. das Straßenrecht nicht zuständig. Eine unterschiedliche Behandlung zweier vergleichbarer Sachverhalte durch die Stadt ist damit nicht gegeben.

Durch die Maßnahme der Stadt Heilbronn liegt keine Ungleichbehandlung der AfD vor. Vielmehr ist festzustellen, dass die Maßnahme gerade der Gewährleistung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien diene. Denn durch das frühzeitige unzulässige Plakatieren hatte sich die AfD in rechtswidriger Weise einen Vorteil gegenüber den anderen Parteien verschafft, indem sie sich gut geeignete Standorte vor ihnen sicherte. Die Maßnahme war damit geeignet, erforderlich und angemessen, um zum Startzeitpunkt der erlaubten Wahlplakatierung die gleichen Bedingungen für alle Parteien im Wahlkreis 18 Heilbronn zu schaffen bzw. wiederherzustellen. Damit ist die Stadt ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Parteien nachgekommen.

b) ... zur Beseitigungsverfügung wegen Überplakatierung:

Ein Wahlfehler in Form einer Benachteiligung bzw. Ungleichbehandlung der Partei AfD ist durch das Vorgehen der Stadt Heilbronn nicht gegeben. Es liegt keine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien im Wahlwettbewerb vor.

Rechtsgrundlage der Beseitigungsverfügung der Stadt vom 17. Februar 2021 ist § 16 Absatz 8 StrG bzw. § 8 Absatz 7a FStrG in Verbindung mit den vollstreckungsrechtlichen Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes. Nach § 16 Absatz 8 StrG bzw. § 8 Absatz 7a FStrG kann die zuständige Behörde im Fall, dass eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wird, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen. Von dieser Befugnis hat die Stadt Heilbronn gegenüber der AfD Gebrauch gemacht. Denn die AfD besaß wie die anderen Parteien im Wahlkreis 18 Heilbronn eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis, die das Anbringen von maximal 400 Einzelwahlplakatträgern je Partei zuließ. Die AfD hatte jedoch gemäß einer Zählung der Stadt am 9. Februar 2021 unzulässigerweise 570 Plakatträger angebracht. Infolge dessen erfolgte nach schriftlicher Anhörung der Partei – bei der diese die Mehrplakatierung eingestand – die Beseitigungsverfügung. Da die AfD der Beseitigungsverfügung innerhalb der darin gesetzten Frist Folge leistete und die nicht von der straßenrechtlichen Erlaubnis gedeckten Wahlplakate abhängte, wurde nach einer Kontrollfahrt die noch nicht bestandskräftige Verfügung am 25. Februar 2021 von der Stadt aufgehoben.

Auch dieses Vorgehen der Stadt ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, es liegt keine Ungleichbehandlung der AfD vor. Vielmehr ist auch hier festzustellen, dass die Maßnahme gerade der Gewährleistung der Rechte aus dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien diene. Denn durch die Mehrplakatierung hatte sich die AfD in rechtswidriger Weise einen Vorteil gegenüber den anderen Parteien verschafft. Die Beseitigungsverfügung war damit erforderlich, um die gleichen Bedingungen für alle Parteien im Wahlkreis 18 Heilbronn zu schaffen bzw. wiederherzustellen. Damit ist die Stadt ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Parteien nachgekommen.

c) ... zur Zerstörung und Verschandelung von Plakaten:

Soweit sich der Einspruchsführer gegen das Zerstören und Verunstalten von Wahlplakaten der AfD durch unbekannte Dritte wendet, begründet dies ebenfalls keinen Wahlfehler. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

Grundsätzlich ist Wahlbeeinflussung aus dem nichtstaatlichen, gesellschaftlichen Raum zulässig (Boehl, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 1 Rn. 29); selbst gesetzswidriges Handeln Privater führt in der Regel nicht zu einem Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Wahlfreiheit. Hier besteht zum einen die Möglichkeit, Rechtsschutz bei den staatlichen Gerichten zu finden. Zum anderen setzt der Gesetzgeber voraus, dass der Wähler reif genug ist, selbst massive rechtswidrige Einflüsse zu durchschauen und darauf in seiner Wahlentscheidung sachgerecht zu reagieren. Erst wenn der Wahlkampf derart erschwert würde, dass von „Wahlterror“ gesprochen werden kann und der Staat zur Wahrung der demokratischen Grundprinzipien der Freiheit und Gleichheit der Wahl gehalten wäre, die Wahlbewerber vor derartigen Behinderungen zu schützen, könnte von einem Wahlfehler gesprochen werden (vgl. BT-Drs. 19/5200, Anlage 51).

Dass diese Grenzen überschritten worden sind, kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden. Zwar ist die Beschädigung, Verunstaltung und Entfernung von Wahlplakaten und Großbannern sowie zur Befestigung verwendeter Bauzäune der AfD im Wahlkreis 18 Heilbronn im vom Einspruchsführer dargestellten Umfang nicht unerheblich. Doch standen der Partei die Rechtsschutzmöglichkeiten hiergegen offen. Diese hat sie laut eigener Aussage des Einspruchsführers auch in Anspruch genommen und Strafantrag gestellt. Weitere Ausführungen hierzu, etwa zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Reaktion, erfolgen nicht. Letztlich kann dies auch dahingestellt bleiben, denn es geht im wahlprüfungsrechtlichen Sinne um das Verhalten Dritter, das grundsätzlich keine Wahlfehler zu begründen vermag. Auch kommt der Polizei im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Ablauf der

Wahl keine besondere, über ihre üblichen Aufgaben hinausgehende Funktion zu. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Mittel der Plakatwerbung nur eine Möglichkeit des Wahlkampfes darstellt. Der Einspruchsführer trägt nichts dazu vor, dass es bei anderen Formen des Wahlkampfes (z. B. Wahlkampfveranstaltungen, Straßenständen, dem sogenannten „Haustürwahlkampf“ oder dem Verteilen von Werbroschüren) nicht tolerierbare Behinderungen, vergleichbar mit „Wahlterror“, gegeben habe und ihr Wahlkampf insofern insgesamt in schwerwiegender Weise beeinträchtigt worden wäre.

d) ... zur Verfahrensweise des Straßenverkehrsamts der Stadt Heilbronn im Hinblick auf Verstöße gegen die Plakatierungsvorschriften:

Auch das Vorbringen des Einspruchsführers, die Stadt Heilbronn habe die AfD in verschiedenen Einzelfällen unberechtigterweise zum Abhängen verschmierter oder nicht ordnungsgemäß aufgehängter Wahlplakate aufgefordert und gleichzeitig die anderen Parteien für Rechtsverstöße nicht belangt, kann einen Wahlfehler nicht begründen. Eine Ungleichbehandlung der AfD und eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit sind nicht ersichtlich.

Nach entsprechender Auskunft der Stadt Heilbronn ist zu den Ausführungen des Einspruchsführers festzustellen: Es ist richtig, dass die Stadt Heilbronn die AfD im Fall, dass Wahlplakate entgegen den in der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis festgesetzten Auflagen angebracht wurden bzw. deren Standort oder Zustand eine Beeinträchtigung des Verkehrs darstellten, zum Entfernen dieser Plakate aufgefordert hat. Dazu ist sie rechtlich befugt. Die Rechtsgrundlagen finden sich in § 16 Absatz 8 StrG bzw. § 8 Absatz 7a FStrG und in §§ 1, 3 des Polizeigesetzes. Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann die Aufstellung von Wahlplakaten dort unterbunden werden, wo die konkrete Gefahr einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit gegeben ist, etwa, wenn die Sicht auf eine gefährliche Kreuzung oder eine Ampelanlage versperrt wird (VGH Baden-Württemberg, DÖV 1987, 874 f.). Die Stadt hat nach Mitteilung des Oberbürgermeisters jedoch nicht nur die AfD zur Beseitigung von gegen Rechtsvorschriften verstößenden Wahlplakaten aufgefordert. Sie habe entgegen der Behauptung des Einspruchsführers alle Parteien gleichermaßen auf erkannte Rechtsverstöße hinsichtlich der Plakatierung hingewiesen und sie zur Beseitigung dieser Plakate aufgefordert. Insbesondere habe die Stadt die von der AfD mittels einer Auflistung vorgebrachten angeblichen 50 Verstöße geprüft und nachverfolgt. Im Fall der Feststellung eines tatsächlichen Verstoßes wurden die Parteien entsprechend aufgefordert, diesen abzustellen. Diesen Auforderungen kamen die jeweiligen Parteien innerhalb der gesetzten Fristen nach. Auch in Fällen der Doppelpakatierung habe das Amt für Straßenwesen die betroffenen Erlaubnisinhaber zur Beseitigung aufgefordert. In mehreren Fällen hätten aber beide betroffenen Parteien behauptet, zuerst plakatiert zu haben, sodass Aussage gegen Aussage gestanden habe, ohne dass dies aufgeklärt werden konnte. Um eine einseitige Benachteiligung zu vermeiden, seien in diesen Fällen über den ganzen Plakatierungszeitraum hinweg beide Plakate geduldet worden, so auch in Fällen des Einspruchsführers. Es liegen damit keinerlei Anhaltspunkte vor, dass die AfD von der Stadt in irgendeiner Weise benachteiligt wurde.

e) ... zur vorübergehenden Verweigerung des Zutritts zu einem Wahllokal:

Soweit der Einspruchsführer vorträgt, dass einem Begleiter und ihm in der Funktion als Wahlbeobachter durch den Wahlvorsteher der Zutritt in das Wahllokal Wartbergerschule, Turnhalle, nach 18 Uhr für etwa 5 Minuten verweigert worden sei, liegt ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften vor. Denn gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 Landeswahlordnung (LWO) ist die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk vorbehaltlich § 41 Absatz 3a LWO unmittelbar nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ohne Unterbrechung vorzunehmen und abzuschließen. Nachdem ein Fall des § 41 Absatz 3a LWO, der den Fall des Vorgehens bei weniger als 50 Stimmabgaben in einem Wahlbezirk regelt, nicht vorlag, hätte sich die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk unmittelbar an den Ablauf der allgemeinen Wahlzeit anschließen müssen. Besondere Gründe im Sinne des § 41 Absatz 1 Satz 2 LWO, warum der unmittelbare Anschluss der Wahlergebnisermittlung nicht möglich war, lagen nicht vor. Allein das erforderliche Umräumen von Tischen dürfte hierfür nicht ausreichend sein, zumal davon auszugehen ist, dass dies auch im Beisein von zwei Wahlbeobachtern problemlos hätte erledigt werden können.

Sowohl die Wahlhandlung als auch die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich, § 34 Absatz 1, § 39 Landtagswahlgesetz (LWG). Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gehört zu den Grunderfordernissen sowie zum Selbstverständnis einer parlamentarischen Demokratie und ist eine der wichtigsten Sicherungen der Wahlrechtsgrundsätze des Artikel 26 Absatz 4 der Landesverfassung (vgl. auch Böth, in Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 31 Rn. 2).

Ein möglicher Einfluss dieses Verstoßes gegen die Regelung des § 41 Absatz 1 Satz 1 LWO und damit auch gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz auf die Verteilung der Abgeordnetensitze im Sinne des § 1 Absatz 1 Landeswahlprüfungsgesetz kann jedoch verneint werden. Zwar trägt der Einspruchsführer vor, dass eine Manipulation bei der Auszählung im betreffenden Wahllokal nicht ausgeschlossen werden könne, da die Wahlurne nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit nicht verschlossen und auch nicht abgeklebt gewesen sei. Das Schloss habe sich auf dem Tisch des Wahlvorstehers befunden. Daher hätten vor Wiederherstellung der Öffentlichkeit Stimmzettel entnommen bzw. hinzugefügt werden können. Auf Nachfrage der Kreiswahlleitung bestätigten jedoch der Wahlvorsteher sowie die stellvertretende Wahlvorsteherin übereinstimmend und schriftlich, dass die Wahlurne erst nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit im Beisein des Wahlvorstandes sowie der Wahlbeobachter geöffnet worden sei. Die stellvertretende Wahlvorsteherin trug weiter vor, dass die Urne nach Leerung den Anwesenden gezeigt worden sei, damit sich alle überzeugen konnten, dass sie leer war. Darüber hinaus teilte die Kreiswahlleitung mit, dass Wahlurnen in Heilbronn mit einem Vorhängeschloss mit Schlüssel verschlossen werden würden. Gegenüber der Kreiswahlleitung hatte der Wahlvorsteher telefonisch versichert, dass das Schloss beim Eintritt der Wahlbeobachter noch nicht auf dem Tisch gelegen habe, da die Wahlurne noch verschlossen gewesen sei.

Somit ist davon auszugehen, dass die komplette Ermittlung des Wahlergebnisses unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes erfolgte und damit jeglicher Anschein einer möglichen Manipulation der Wahlergebnisse ausgeschlossen werden kann. Ungeachtet dieses Umstands spricht gegen den Vorwurf der Manipulation auch die Tatsache, dass zum betreffenden Zeitpunkt (d. h. zwischen 18.00 Uhr und 18.05 Uhr) acht Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend waren. Jene hätten alle innerhalb dieser kurzen Zeit kollusiv bei der Ergänzung des Wählerverzeichnisses und der Beigabe oder Entnahme von Stimmzetteln mitwirken müssen. Durch ihre Unterschrift unter die Wahlniederschrift, welche laut der Kreiswahlleitung keinen Hinweis auf Manipulationen enthält, haben die Mitglieder des Wahlvorstands im Übrigen bestätigt, dass die Auszählung korrekt verlaufen ist. Des Weiteren spricht auch das Wahlergebnis des AfD-Kandidaten im betreffenden Wahlbezirk gegen eine Manipulation. Es liegt mit 71 Stimmen (14,8 %) über dem Durchschnitt in der Stadt Heilbronn (12,4 %) und auch des Wahlkreises (12 %).

f) ... zur Kontrolle von Personalausweisen in Wahllokalen:

Soweit sich der Einspruchsführer dagegen wendet, dass in mehreren Wahllokalen der Personalausweis der Wählerinnen und Wähler im Rahmen der Vorlage der Wahlbenachrichtigung nicht kontrolliert worden sei, handelt es sich hierbei ebenfalls nicht um einen Wahlfehler. Vielmehr entspricht diese Verfahrensweise dem geltenden Recht. Nach § 34 Absatz 3 LWO gibt der Wähler am Tisch des Wahlvorstands seine Wahlbenachrichtigung ab. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Ist der Name des Wählers im Wählerverzeichnis aufgeführt und die Wahlberechtigung festgestellt und besteht außerdem kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei (§ 34 Absatz 4 Satz 1 LWO). In der Regel ist somit die Vorlage der Wahlbenachrichtigung zur Feststellung der Identität des Wahlberechtigten ausreichend. Es liegt im Ermessen des Wahlvorstands, sich zu Identifikationszwecken einen Ausweis oder ein sonstiges amtliches Dokument vorlegen zu lassen. Dies geschieht regelmäßig dann, wenn die Wahlbenachrichtigungskarte nicht vorgelegt werden kann. Die vom Einspruchsführer gerügte Praxis, die Identität der Wählerinnen und Wähler darüber hinaus nicht zu prüfen, entspricht somit dem geltenden Recht. Es bestehen keine Zweifel daran, dass diese Regelung mit dem Landtagswahlgesetz und der Landesverfassung vereinbar ist (vgl. für die Bundestagswahl BT-Drs. 15/1150, Anlage 31).

g) ... zum Antrag auf Nachzählung von Stimmen:

Soweit sich der Einspruchsführer dagegen wendet, dass sein Antrag an den Kreiswahlleiter auf Nachzählung der Stimmen für die AfD im Wahlkreis 18 Heilbronn unberechtigterweise abgelehnt worden und eine Nachzählung somit nicht erfolgt sei, liegt ebenso kein Wahlfehler vor.

Der Kreiswahlausschuss hat die Feststellungen der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände nachzuprüfen und kann fehlerhafte Entscheidungen ändern, § 43 Absatz 1 LWG. Ob und wie der Kreiswahlausschuss tätig wird, hängt jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab und liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen (Franßen-de la Cerda, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 40 Rn. 4). Im vorliegenden Fall hat der Kreiswahlausschuss sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt, indem er – nach Beratung über den Antrag des Einspruchsführers in der Sitzung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis – von einer Nachzählung absah.

Nach Mitteilung des Kreiswahlleiters übersandte der Einspruchsführer am 16. März 2021 per E-Mail einen Antrag auf Nachzählung aller AfD-Stimmen im Wahlkreis 18 Heilbronn und begründete seinen Antrag damit, dass der AfD-Kandidat Rupp im Wahlkreis 25 Schwäbisch Gmünd mit weniger als 50 Stimmen vorne liege und mit diesem Ergebnis ein Landtagsmandat erhalte. Ein bloßer Hinweis auf ein knappes Wahlergebnis ist jedoch nicht ausreichend, um eine Nachzählung anzuordnen und durchzuführen (Franßen-de la Cerda, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 40 Rn. 4). Der Einspruchsführer hätte bei seinem Begehren auf Nachzählung nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchen Gründen sich seiner Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. BT-Drs. 18/1710, Anlage 29). Dies war nicht erfolgt. Seine jetzige Einlassung, er habe vor der Sitzung des Kreiswahlausschusses mit „der Leiterin“ gesprochen und ihr von den Beobachtungen im Wahllokal Wartbergschule, Turnhalle, berichtet, und das AfD-Mitglied im Kreiswahlausschuss habe ebenfalls von den Vorkommnissen gewusst, ist nicht nachvollziehbar. In seiner Stellungnahme teilt der Kreiswahlleiter, der Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn, mit, der Kreiswahlausschuss sei in der Sitzung zur Feststellung des endgültigen Wahlkreisergebnisses am 16. März 2021 über den Antrag auf Nachzählung aller AfD-Stimmen und die rechtliche Einschätzung informiert worden. Hierzu habe es keine Wortmeldungen oder Rückfragen gegeben, auch nicht vom Mitglied der AfD im Kreiswahlausschuss. Im Übrigen haben die vom Einspruchsführer vorgetragene Beobachtungen im Wahllokal Wartbergschule, Turnhalle, eine Anordnung einer Nachzählung richtigerweise nicht rechtfertigen können. Denn wie oben dargelegt, waren die diesbezüglichen Behauptungen einer Manipulation der Auszählung nicht schlüssig und jeglicher Anschein einer möglichen Manipulation kann ausgeschlossen werden.

3.

Der Einsprecher war für die Landtagswahl wahlberechtigt und ist deshalb einspruchsberechtigt (§ 2 Landeswahlprüfungsgesetz – LWPrG).

Das Einspruchsschreiben ist beim Landtag am 26. April 2021 und damit innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Staatsanzeiger am 9. April 2021 eingegangen (§ 3 Absatz 2 LWPrG).

Nach den Erhebungen der Landeswahlleiterin lassen sich in den vom Einsprecher vorgetragene Sachverhalten weitestgehend keine Wahlfehler feststellen.

Die abgehängten Plakate der AfD in Heilbronn waren vor Beginn des Plakatierungszeitraums (29. Januar 2021, 17 Uhr) aufgehängt worden. Der unter Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme angeordneten Beseitigung kam die Partei nicht fristgerecht nach. Die Kosten für die Ersatzvornahme für das Abhängen der Plakate (kein Bußgeld) hatte die Partei zu tragen. Die Chancengleichheit der politischen Parteien bei Wahlen wurde daher nicht beeinträchtigt.

Die Beseitigungsverfügung wegen Überplakatierung erging zu Recht, da eine Überplakatierung tatsächlich vorlag, wie auch AfD einräumte. Die Rücknahme der Beseitigungsverfügung erfolgte, nachdem die Partei die überzähligen Plakate

fristgerecht abgehängt hatte. Auch hier wurde die Chancengleichheit der Parteien daher nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr hergestellt.

Das Zerstören und Verunstalten von Wahlplakaten durch unbekannte Dritte begründet keinen Wahlfehler. Eine solche nicht unerhebliche, aber nicht durch staatliches Handeln verursachte Beeinträchtigung führt regelmäßig nicht zu einem Verstoß gegen die Wahlfreiheit. Dies gilt selbst bei einem rechtswidrigen Handeln Privater; hiergegen stehen einer Partei Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung, die die AfD auch in Anspruch genommen hat. Es lag keine Beeinträchtigung vor, die derart schwerwiegend gewesen wäre, dass der Staat zur Wahrung der Freiheit und Gleichheit der Wahl zum Schutz der Partei hätte eingreifen müssen.

Soweit die Stadt Heilbronn die AfD in verschiedenen Einzelfällen zum Abhängen verunstalteter oder nicht ordnungsgemäß aufgehängter Wahlplakate aufgefordert hat, sind Wahlfehler nicht erkennbar. Die Aufstellung von Wahlplakaten kann straßenrechtlich unterbunden werden, wenn die konkrete Gefahr einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht. Dies hat die Stadt bei allen Parteien gleichermaßen gehandhabt. Insbesondere ist sie auch den von der AfD behaupteten Verstößen anderer Parteien nachgegangen. Im Fall der Doppelplakatierung hat sich letztlich nicht klären lassen, wer die Plakate zuerst aufgehängt hatte; deshalb wurden jeweils beide Plakate geduldet. Eine Ungleichbehandlung der AfD und eine Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit sind nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der vorgebrachten Begebenheiten in Wahllokalen liegt im Fall der nicht erfolgten Personalausweiskontrolle bei Wählern, die die Wahlbenachrichtigung vorlegten, kein Wahlfehler vor. Vielmehr entspricht es den Wahlvorschriften, dass es genügt, die Wahlbenachrichtigung abzugeben oder den Personalausweis vorzuzeigen.

Hingegen verstieß es gegen wahlrechtliche Vorschriften, dem Einsprecher und seinem Begleiter nach 18 Uhr für etwa fünf Minuten den Zutritt zum Wahlraum zu verweigern. Gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 der Landeswahlordnung ist die Ermittlung des Wahlergebnisses in der Regel unmittelbar nach Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ohne Unterbrechung vorzunehmen und abzuschließen. Es gab keinen Grund, die Öffentlichkeit für den fraglichen Zeitraum auszuschließen. Das Vorbringen des Einsprechers, nach Eintreten in das Wahllokal sei die Wahlurne nicht verschlossen und nicht abgeklebt gewesen und das Schloss habe sich auf dem Tisch befunden, hat sich jedoch nicht bestätigt. Nach den Erhebungen der Landeswahlleiterin hat der Wahlvorsteher versichert, dass die Wahlurne erst nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit im Beisein des Wahlvorstandes sowie der Wahlbeobachter geöffnet worden sei; deshalb habe auch das Schloss der Wahlurne beim Eintritt der Wahlbeobachter noch nicht auf dem Tisch gelegen.

Für eine Begründetheit des Wahleinspruchs ist es gemäß § 1 Absatz 1 LWPrG erforderlich, dass durch den Wahlfehler die Verteilung der Abgeordnetensitze beeinflusst worden sein kann. Diese sogenannte Mandatsrelevanz ist vorliegend nicht gegeben. Angesichts der festgestellten Umstände ist davon auszugehen, dass die komplette Ermittlung des Wahlergebnisses unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes erfolgte. Für eine Wahlmanipulation hätte der gesamte Wahlvorstand in kürzester Zeit in bewusstem Zusammenspiel an der Entnahme oder dem Hinzufügen von Stimmzetteln mitwirken müssen. Im Übrigen spricht auch das überdurchschnittliche Wahlergebnis des AfD-Kandidaten im betreffenden Wahlbezirk gegen eine Manipulation zulasten der AfD.

Schließlich liegt auch in der Ablehnung des Kreiswahlausschusses, alle AfD-Stimmen im Wahlkreis 18 nachzuzählen, kein Wahlfehler. Die Entscheidung, allein aufgrund des knappen Wahlergebnisses im Verhältnis zu einem anderen Wahlkreis keine Neuauszählung vorzunehmen, lässt keine Ermessensfehler erkennen. Der oben festgestellte Wahlfehler wurde im Antrag auf Nachzählung nicht geltend gemacht und hätte in Anbetracht der dargelegten Umstände auch keine Nachzählung gerechtfertigt.

4.

Der Wahlprüfungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Wahleinspruch aufgrund der zu verneinenden Mandatsrelevanz des Wahlfehlers offensichtlich unbegründet ist. Deshalb sah er gemäß § 6 Absatz 4 Landeswahlprüfungsgesetz durch einstimmigen Beschluss von einer mündlichen Verhandlung ab.

Der Wahlprüfungsausschuss stellte jedoch fest, dass in dem kurzzeitigen Ausschluss der Öffentlichkeit ein Wahlfehler liege. Dies nahm er zum Anlass, mögliche Maßnahmen zu erörtern, wie eine weitere Sensibilisierung erreicht werden könnte. Es erschien ihm angebracht, eine entsprechende Prüfbitte an die Landesregierung zu richten.

Schließlich fasste der Wahlprüfungsausschuss einstimmig den Beschluss, dem Plenum zu empfehlen, den Wahleinspruch zurückzuweisen und festzustellen, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist. Ferner nahm er in die Beschlussempfehlung die Bitte an die Landesregierung auf, geeignete Maßnahmen zu prüfen, mit denen eine weitere Sensibilisierung für die Einhaltung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl speziell im Übergang von der Wahlzeit zur Stimmenauszählung erreicht werden kann.